



Gemeinde Rümlingen

Baselland

Häfelfingerstrasse 6, 4444 Rümlingen

Tel. 062 552 44 44 Fax 062 552 44 41

e-mail: gemeinde@ruemlingen.ch

Nutzungsbedingungen für die Miete Bühne Rümlingen

Allgemeine Angaben:

Grösse der Bühne 9.5 x 13m

Maximalbelegung Total: 50 Personen

1. Benützungsordnung

Die Bestimmungen der Benützungsordnung für Gemeindelokalitäten der Gemeinde Rümlingen sind zu beachten. Sie stehen auf der Webseite der Gemeinde Rümlingen zur Verfügung.

2. Übergabe und Rückgabe

Die Übergabe der beanspruchten Lokalitäten, Anlagen, Mobilien oder Geräte, sowie des Wirtschaftsinventars ist vorgängig mit der Abwartin der Mehrzweckhalle/Bühne zu vereinbaren. Alle genutzten Gegenstände sind nach dem Anlass **ordnungsgemäss** und in **sauberem Zustand** wieder zu übergeben. Der Rückgabetermin ist mit der Abwartin abzustimmen. Die Abgabe hat terminlich so zu erfolgen, dass die übliche Benutzung nicht länger als notwendig beeinträchtigt wird.

Beschädigtes Inventar ist der Abwartin der Mehrzweckhalle/Bühne zu melden und muss mittels Barzahlung ersetzt werden.

Die Organisatoren sind bei ihren Anlässen für die Sauberhaltung der Umgebung inkl. Zufahrtswege besorgt. Allfälliger übermässiger Reinigungsaufwand im Nachgang zu einem Anlass, wird separat in Rechnung gestellt.

3. Reinigung

Die Fussböden sind feucht aufzunehmen. Die Reinigung von Küche, WC sowie Treppenhaus und Nebenräumen ist Sache des durchführenden Veranstalters (Total-Reinigung). Die Abwartin erteilt jeweils vor einer Veranstaltung die erforderlichen Instruktionen.

4. Ordnungs- und Parkdienst

Die bestehenden Parkierungs- und Fahrverbote sind strikte zu beachten. Der Verkehr darf durch Parkieren auf den umliegenden Strassen nicht beeinträchtigt werden.

Für Grossanlässe ist der Gemeinde Rümlingen ein Verkehrs- und Parkierungskonzept vorzulegen. Für die Durchführung eines Grossanlasses ist mit dem Reservationsgesuch ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

5. Wirtschaftsführung

Bei Anlässen mit Wirtschaftsführung, (Verkauf von Lebensmitteln zum Konsum) gilt es, Folgendes zu beachten:

- Es ist ein Gesuch für ein Gelegenheitswirtschaftspatent bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Sollte der Anlass länger als bis 24.00 h dauern, ist zusätzlich ein Gesuch für eine Freinachtbewilligung zu beantragen.

6. Benützungsrecht für Anlässe

Das Übernachten in Räumen ist nicht gestattet. Allfällige musikalische Unterhaltung hat sich im ortsüblichen Rahmen zu halten. Als Nachtruhe gemäss Polizeireglement der Gemeinde Rümlingen gilt die Zeit zwischen 22.00 h und 06.00 h. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig und bei der Gemeinde Rümlingen zu beantragen.

➔ Nach 22.00 h sind alle Türen und Fenster geschlossen zu halten.

30.01.2025

Bei einem öffentlichen Anlass mit mehr als 93 dB Musikkautstärke ist die Bewilligung beim Amt für Raumplanung, Abteilung Lärmschutz, Liestal, mindestens 2 Wochen vor dem Anlass selbständig einzuholen.

7. Brandverhütung, Brandschutzaufgaben

1. Alle bezeichneten Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege müssen auf der gesamten Breite freigehalten werden.
2. Für Dekorationen dürfen nur mindestens schwerbrennbare Materialien verwendet werden, zudem dürfen Fluchtwegkennzeichnungen nicht durch Dekorationen verdeckt sein.
3. Bei Konzertbestuhlung sind die Stühle der einzelnen Sitzreihen unter sich so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Zudem sind die Sitzreihen so anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.
4. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 45 cm nicht unterschreiten.
5. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen.
6. In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang ausnahmsweise nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitze zulässig.
7. Bei Bankettbestuhlung muss zwischen den Tischreihen ein Mindestabstand von 1.40 m eingehalten werden.
8. Elektrische Energieverbraucher aller Art, wie Wärmeapparate, Motoren, Leuchten, Küchengeräte usw., müssen so aufgestellt, eingebaut, betrieben und unterhalten werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht. Die Herstellerangaben sind einzuhalten.
9. Transportbehälter von brennbaren Flüssiggasen dürfen, unabhängig von ihrem Füllstand, im Innern von Bauten und Anlagen nicht in Untergeschossen gelagert werden. Transportbehälter sind, auch im Freien, so aufzustellen, dass ausströmendes Gas nicht in tieferliegende Räume und Schächte gelangen kann.

8. Rückzug/Änderung eines Gesuchs

Änderungen oder Rückzüge von Reservationen sind der Gemeinde Rümlingen unverzüglich zu melden.

9. Rauchverbot

In sämtlichen, öffentlichen Liegenschaften, Spiel- und Sportplätzen der Gemeinde Rümlingen gilt ein absolutes Rauchverbot.

10. Haftung

Die Gemeinde Rümlingen lehnt jegliche Haftung für Schäden oder Diebstähle an persönlich mitgebrachtem Material ab.

11. Einverständnis

Mit dem Unterschreiben erklärt sich der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin mit den Nutzungsbedingungen und der Benützungordnung einverstanden.

Anlass _____

Vorname und Name _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Hinweis:

Die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherung [«Flucht- und Rettungswege»](#) ist zu beachten.

30.01.2025